

4. ÄNDERUNGSSATZUNG

DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER IM GEBIET DER STADT WEITERSTADT

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt am folgende Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Weiterstadt beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 2 Buchstabe c Steuerbefreiung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
- a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
 - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
 - c) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim im Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder Stadt Darmstadt erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.11.2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, den 00. August 2012

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom 00.00.2012